

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Bad Dürkheim am 20.09.2007, 18.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Bad Dürkheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsofferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte betreffen,
- b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
- c) dem Arbeitsfrieden dienen,
- d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Beschäftigten und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
- e) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- f) Gnadensachen,
- g) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- h) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- i) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

- j) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- k) die behördliche Informationsgewinnung,
- l) Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) *die Bundesrepublik Deutschland*

c) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

d) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,-- € bis 5.000,-- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften, Schriftstücke sowie zurückzugebende Urkunden oder sonstige Sachen, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenden Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 30.11.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

HINWEIS § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Dürkheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Dürkheim, den 21.09.2007, 19.04.2013

gez. Klumpp
Bürgermeister

Anlage
Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 € bis 5.000,00 €
	Für Leistungen, für die keine separate Gebühr festgesetzt ist und bei der sich die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand richtet	je angefangene 1/4 Stunde: 12,30 €
2.	Anträge	
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	10,00 € bis 140,00 €
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 10,00 €
	Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	
2.3.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5,00 €
3.	Auskünfte	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	10,00 € bis 100,00 €
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
4.	Befreiung	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	15,00 € bis 1.000,00 €
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1.	1. Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 € bis 12,50 €
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	

5.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 €
5.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 €
5.4.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu	
6.	Bescheinigungen	
6.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 € bis 70,00 €
6.2.	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen	
	und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 € bis 1.000,00 €
8.	Gutachten	
	(Augenschein) nach dem Wert des Gegenstands	1% bis 5%
	mindestens jedoch je angefangene Viertelstunde der Inanspruchnahme	12,30 €
	Für die Tätigkeit des Gutachterausschusses bei der Stadt Bad Dürkheim gilt zum Teil eine besondere Gebührensatzung	
9.	Rechtsbehelfe	
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
9.1.	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15,00 € bis 450,00 €

9.2.	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens 10,00 €
------	---	--

10. Schreibgebühren

10.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
-------	--	--

10.1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	15,00 €
---------	--	---------

10.1.2.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	22,50 €
---------	--	---------

10.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	12,30 €
---------	--	---------

10.2.	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
-------	--	--

10.2.1.	bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite	0,50 €
---------	---	--------

10.2.2.	bei einem größeren Format je Seite	1,00 €
---------	------------------------------------	--------

	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 € bis 1,50 €
--	--	-------------------

10.2.3.	Auszüge aus Bestandsplänen (CAD) A4/Seite	0,50 €
	Auszüge aus Bestandsplänen (CAD) A3/Seite	1,00 €

10.2.4.	Planausdrucke aus dem GIS A4/Seite	0,50 €
	Planausdrucke aus dem GIS A3/Seite	1,00 €

11. Negativzeugnis (§§ 24 ff BauGB)

11.1	bei Grundstückswerten bis 50.000 €	15,00 €
------	------------------------------------	---------

11.2.	je weitere angefangene 50.000 € Grundstückswert	5,00 €
-------	---	--------

12. Bearbeitungsgebühren für Baugesuche im Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)

12.1	Kleinere Bauvorhaben (Garagen, Wintergärten, Pergolen, Kleinanbauten, Nebenanlagen) und Abbruchgenehmigungen gem. § 51 LBO Unterlagen vollständig bei Einreichung Unterlagen nicht vollständig bei Einreichung	50,00 € 70,00 €
12.2	Kenntnisgabeverfahren von Bauvorhaben	
12.2.1.	bis zwei Wohnungen Unterlagen vollständig bei Einreichung Unterlagen nicht vollständig bei Einreichung	80,00 € 100,00 €
12.2.2.	Für jede weitere Wohnung	30,00 €
12.3.	Angrenzerbenachrichtigung im Kenntnisgabeverfahren	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 €
12.4.	Befreiung, Ausnahme, Abweichung oder Erleichterung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen des Bebauungsplanes bei Kenntnisgabeverfahren und verfahrensfreien Vorhaben	50,00 € bis 1.500,00 €
13.	Bestattungsrecht	
13.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	12,50 €
13.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	8,50 €
13.3.	Urnengrabbescheinigung	10,00 €
13.4.	Anordnung einer Bestattung	je angefangene 1/4 Stunde: 10,20 €
13.5.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Seebestattung (§ 33 Abs. 1 u. Abs. 3 i.V.m. § 9 BestattG)	12,00 €
13.6.	Erlaubnis zur Ausgrabung einer Leiche (§ 41 BestattG i.V.m. §§ 30 und 31 Abs. 3 BestattungsVO)	65,00 €
13.7.	Zulassung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen	30,00 €
13.8.	Genehmigung zur vorzeitigen Räumung einer Grabstätte	13,00 €
14.	Feiertagsrecht	
	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen (§ 12 Sonn- und Feiertagsgesetz)	30,00 € bis 300,00 €
15.	Fischereischeine	
15.1.	Jahresfischereischein	20,00 €
15.2.	Fischereischein auf Lebenszeit (5 oder 10 Jahre)	20,00 €

15.3.	Verlängerung Fischereischein	10,00 €
15.4.	Jugendfischereischein	10,00 €
15.5.	Ausstellung eines Ersatzfischereischeins	20,00 €
15.6.	Fischereiabgabe pro Kalenderjahr (§ 9 FischereiVO)	8,00 €

16. Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

16.1.	bei Sachen bis 15 € Wert	0,00 €
16.2.	bei Sachen über 15 € bis 500 € Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5,00 €
16.3.	bei Sachen über 500 € Wert	2% von 500 € zzgl. 1% des Mehrwertes
16.4.	bei Tieren	2% des Wertes, mindestens jedoch Unterbringungskosten

Porto- und Telefonkosten, soweit sie das übliche Maß übersteigen, sowie Transport- und Unterbringungskosten sind als Auslagen zu erheben

17. Gewerbesachen

17.1.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	
17.1.1.	einfache Auskünfte	6,00 €
17.1.2.	erweiterte Auskünfte	10,00 €
17.2.	Spiele	
17.2.1.	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	120,00 € bis 500,00 €
17.2.2.	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	50,00 €
17.2.3.	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	100,00 €
17.3.	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	150,00 €
17.4.	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	180,00 bis 450,00 €
17.5.	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO:	130,00 € bis 1.000,00 €
17.6.	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	250,00 € bis 1.000,00 €
17.7.	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	180,00 € bis 500,00 €
17.8.	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	60,00 € bis 250,00 €
17.9.1	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	100,00 €

17.9.2	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten	1/5 der Festsetzungsgebühr, mindestens 60,00 €
17.10.	Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigungen (§§ 14,15 GewO) bei:	
17.10.1	Gewerbeanmeldung	
	a) natürlichen Personen	20,00 €
	b) juristischen Personen	40,00 €
17.10.2	Gewerbeummeldung	15,00 €
17.10.3	Gewerbeabmeldung	15,00 €
17.11.	Gaststättenrecht	
	Gestattung bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	20,00 € bis 210,00 €
	Vereine	
	Bei einer Fläche bis 350 m ² für den ersten Tag	20 €
	Fläche über 350 m ² - 700 m ² für den ersten Tag	35 €
	Fläche über 700 m ² - 1050 m ² für den ersten Tag	55 €
	Fläche über 1050 m ² für den ersten Tag	80 €
	Für jeden weiteren Tag bei allen Flächen (Tage 2 -4) je	10 €
	Gewerbliche	
	Bei einer Fläche bis 350 m ² für den ersten Tag	30 €
	Fläche über 350 m ² - 700 m ² für den ersten Tag	60 €
	Fläche über 700 m ² - 1050 m ² für den ersten Tag	100 €
	Fläche über 1050 m ² für den ersten Tag	150 €
	Für jeden weiteren Tag bei allen Flächen (Tage 2 -4) je	20 €
	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (§ 12 GastVO)	15,00 € bis 140,00 €
	Vereine	
	Bei einer Fläche bis 350 m ² für die erste Stunde	15 €
17.12.	Fläche über 350 m ² - 700 m ² für die erste Stunde	25 €
	Fläche über 700 m ² - 1050 m ² für die erste Stunde	45 €
	Fläche über 1050 m ² für die erste Stunde	60 €
	Für jede weitere Stunde bei allen Flächen (Tage 2 -4) je	5 €
	Gewerbliche	
	Bei einer Fläche bis 350 m ² für die erste Stunde	25 €
	Fläche über 350 m ² - 700 m ² für die erste Stunde	40 €
	Fläche über 700 m ² - 1050 m ² für die erste Stunde	80 €
	Fläche über 1050 m ² für die erste Stunde	110 €
	Für jede weitere Stunde bei allen Flächen (Tage 2 -4) je	10 €

18.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
18.1.	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	25,00 € bis 60,00 €
18.2.	Auskunft über Bodenrichtwerte schriftlich	25,00 €
19.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	30,00 €
20.	Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	je angefangene 1/4 Stunde: 10,20 €
21.	Ladenöffnung; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	50,00 € bis 250,00 €
22.	Melderecht	
22.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
22.1.1.	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	6,00 €
22.1.1.1.	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1MG)	5,00 €
22.1.2.	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	12,50 €
22.1.3.	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	4,00 € für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
22.1.4.	Gruppenauskunft nach Nr. 22.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	25,00 € bis 2.500,00 €
22.2.	Datenübermittlungen	
22.2.1.	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	je angefangene 1/4 Stunde: 12,75 €

22.2.2.	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 € je Datensatz für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt *)
22.3.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €
22.4.	Aufenthaltsbescheinigung	6,00 €
22.5.	Meldebescheinigung	6,00 €
22.6.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	6,00 €
	Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
22.7.	Archivauskunft	
22.7.1.	Einfache Archivauskunft	20,00 €
22.7.2.	Erweiterte Archivauskunft	35,00 €
22.8.	Bearbeiten von Führerscheinanträgen	7,50 €
22.9.	<i>entfallen</i>	
22.10.	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	13,00 €
22.11	Führungszeugnisse *)	
	Entgegennahme des Antrags und Weiterleitung an das Zentralregister (BGBl I v. 28.12.1999 S. 2534	13,00 €
22.12.	Sonstige Tätigkeiten des Bürgerservice	je angefangene 1/4 Stunde: 12,75 €
22.13.	Gebührenfrei sind	
22.13.1.	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
22.13.2.	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
22.13.3.	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
22.13.4.	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
22.13.5.	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
23.	Naturschutzrecht	
23.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG	je angefangene 1/4 Stunde: 13,80 €

23.2	Sperren gemäß § 54 NatSchG	
23.2.1	Genehmigung von Sperren	je angefangene 1/4 Stunde: 13,80 €
23.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren	je angefangene 1/4 Stunde: 13,80 €
24.	<i>entfallen</i>	
25.	Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	15,00 €
26.	Wasserrecht:	
26.1.	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG):	je angefangene 1/4 Stunde: 12,30 €
26.2.	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG):	je angefangene 1/4 Stunde: 10,20 €
27.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 €
28.	Zweitschrift Steuer- und Gebührenbescheid	7,00 €
29.	Bearbeitungsgebühren	
29.1.	Für Schadenfälle an Verkehrseinrichtungen, u.a.	20,00 €
30.	Sonstige Polizeiliche Angelegenheiten	
30.1.	Bescheid über Platzverweis, häusliche Gewalt, Aufenthaltsverbot (§§ 1, 3 PolG)	80,00 €
30.2.	Sonstige Polizeiliche Anordnungen (§§ 1, 3 PolG) oder Verfügungen zur Herstellung öffentlicher Sicherheit und Ordnung	10,20 € je angefangene 1/4 Stunde,
30.3.	Kampfhunde	
30.3.1.	Erlaubnis für Kampfhunde gemäß § 3 und 4 Kampfhundeverordnung	120,00 €
30.3.2.	Ausnahmen nach KampfhundeVO	70,00 €
30.3.3.	Auflagen nach KampfhundeVO	80,00 €
30.3.4.	Maßnahmen gegen auffällige Hunde	100,00 €
30.5.	Sonstiges	
30.5.1.	Aufwand für die Entfernung , Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge insbesondere abgemeldete Fahrzeuge - Aufforderung Fahrzeugentfernung	80,00 € bis 150,00 €

30.5.2.	Aufwand für die Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge insbesondere abgemeldete Fahrzeuge - Verwahrung, Aufforderung, Abholung	80,00 € bis 150,00 €
30.5.3.	Aufwand für die Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge - Einziehung und Vorbereitung von deren Verwertung sowie Verschrottung	80,00 € bis 150,00 €
30.5.4.	Zu den Gebühren Ziffern 30.5.1. bis 30.5.3. sind zusätzlich die Auslagen für die Abschlepp-, Transport- und Verschrottungskosten sowie Standgebühren im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht zu erstatten	
31.	Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Erlaubnis für Feuerwerk, Böllerschützen, Bühnenpyrotechnik u. ä.	15,00 €
32.	Grundstücksanschlussgenehmigungen	
32.1.	Kanalanschluss	
32.1.1.	Einfamilienhaus	grds. 30,00 €
32.1.2.	Mehrfamilienhaus, Gebäude unter 1.000 m ² Überbaute Fläche	grds. 40,00 €
32.1.3.	Gebäude ab 1.000 m ²	grds. 50,00 €
32.1.4.	Bei besonderem Aufwand	12,30 € je angefangene ¼ Stunde, höchstens 250,00 €
32.2.	Wasseranschluss	
32.2.1.	Einfamilienhaus	grds. 20,00 €
32.2.2.	Mehrfamilienhaus, Gebäude unter 1.000 m ² überbaute Fläche	grds. 30,00 €
32.2.3.	Gebäude am 1.000 m ²	grds. 40,00 €
32.2.4.	Bei besonderem Aufwand	12,30 € je angefangene ¼ Stunde, höchstens 250,00 €
33.	Baulasten/Altlasten	
33.1.	Schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis, Altlastenkataster o. ä.	25,00 €
33.2.	Bearbeiten einer Baulasterklärung	30,00 € bis 150,00 €

34. *entfallen*

35. Benutzung des Archivs

- a) Auskünfte mündlich ohne besonderen Nachforschungsaufwand gebührenfrei
- b) Auskünfte mündlich, wenn vorher mindestens 30 Min. Recherche notwendig waren oder schriftlich je angefangene 1/4 Stunde: 16,20 €, mindestens 20,00 €, höchstens 400,00 €
- c) Herausgabe von Archivgut je angefangene 1/4 Stunde: 16,20 €, mind. 10,00 €, höchstens 450,00 €
- d) Vervielfältigen entsprechend Nr. 10 Reproduktionen nach Aufwand entsprechend Nr. 10

36. Schulzeugnisse *)

- Abschriften oder Ablichtungen von Schulzeugnissen, unabhängig von der Seitenzahl, 2,00 €
je Fertigung (Geb. Verz. Nr. 5.1.1-GebVOKM)
- Beglaubigungen 3,00 €
- Die ersten 5 Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von der entsprechenden Schule gebührenfrei zu erteilen und zu beglaubigen

37. Schülerschein *)

- Ersatzweise Ausstellung eines verloren gegangenen Schülerscheins – Geb. Verz. Nr. 7.1 – GebVOKM 3,00 €
- a) Für die erstmalige Ausstellung eines Schülerscheins in der jeweils besuchten Klasse werden keine Gebühren erhoben
- b) Für die Ausstellung von sonstigen Schulbesuchsbescheinigungen werden keine Gebühren erhoben

38. Mehraufwand für standesamtliche Trauungen außerhalb des Standesamts 40,00 €

Die durch besondere Rechtsvorschriften festgelegten Gebühren sind jeweils mit *) bezeichnet.